

die Fehler analysieren, die Ursachen der Fehler aufzeigen, richtige Schlüsse daraus ziehen und konkrete Vorschläge machen. Werden bei Revisionen Verstöße gegen die Gesetze festgestellt, so regt der Leiter der Revisionsbrigade über das Ministerium der Justiz die Kassation dieser Entscheidung an.

In der Schlußbesprechung mit allen Richtern und Sekretären muß der Leiter der Brigade eine offene und kämpferische Kritik an der Arbeit des Gerichts üben. Er soll nicht nur zu fehlerhaften Entscheidungen, sondern auch zu der von ihm überprüften sonstigen Arbeit des Gerichts kritisch Stellung nehmen. Er soll konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit machen. Der Direktor des Kreisgerichts und jeder Richter sollen zu dieser Kritik ebenso offen und kämpferisch Stellung nehmen und gleichfalls Verbesserungsvorschläge machen. Die Revisionsbrigade muß aber nicht nur auf Fehler und Schwächen hinweisen, sondern auch gute Arbeit lobend anerkennen.

Am Ende der Diskussion werden konkrete Schlußfolgerungen und Weisungen festgelegt. Wichtig ist, daß sich der für dieses Kreisgericht zuständige Instrukteur später bei jeder Instruktion davon überzeugt, inwieweit die im Revisionsbericht festgestellten Mängel überwunden sind. Er hat dem Kreisgericht bei der Beseitigung der Mängel Rat und Hilfe zu geben.

Es ist zweckmäßig, zunächst eine Schlußbesprechung mit allen Angehörigen des Kreisgerichts durchzuführen und dort vor allem Mängel in der Arbeitsorganisation, der Statistik und der propagandistischen Arbeit des Kreisgerichts zu besprechen. Diese Besprechung mit allen Angestellten darf nicht zu sehr ausgedehnt werden, da es ja vor allem darauf ankommt, in der Schlußbesprechung mit den Richtern und Sekretären die Mängel der Rechtsprechung zu diskutieren, die als wichtigste Aufgabe jedes Gerichts auch Hauptgegenstand der Revision ist.

3. Der Revisionsbericht

Der Revisionsbericht *Ist selbst ein Teil der Anleitung und muß von den bei der Revision festgestellten Schwerpunkten ausgehen. Bei der Wiedergabe von Mängeln in der Rechtsprechung genügt es, an Hand einiger Beispiele auf typische Mängel und Schwächen hinzuweisen. Es ist nicht erforderlich, eine ganze Reihe von Beispielen gleicher Fehler aufzuführen.

Der Revisionsbericht muß innerhalb von zehn Tagen in fünf Exemplaren fertiggestellt werden. Je ein Exemplar ist für den Direktor des revidierten Gerichts, den Leiter der Justizverwaltungsstelle, den Instrukteur, den Direktor des Bezirksgerichts und für das Ministerium der Justiz bestimmt.

Eine einheitliche Gliederung des Revisionsberichtes ist unbedingt notwendig, um die Berichte vergleichend auswerten zu können. Die Gliederung soll so aussehen:

- a) politische Situation im Kreis,
- b) Arbeitsorganisation des Kreisgerichts,
- c) statistische Angaben,
- d) Inhalt der Entscheidungen in Strafsachen,
- e) Inhalt der Entscheidungen in Zivilsachen,
- f) sonstige Arbeitsgebiete des Gerichts,
- g) Schlußfolgerungen.

Die Justizverwaltungsstelle muß den Revisionsbericht innerhalb von zwei Wochen in einer Dienstbesprechung gründlich auswerten. Außerdem empfiehlt es sich, jeweils einen Revisionsbericht auf den Arbeitstagen mit den Direktoren der Kreisgerichte zu diskutieren.

Die erste Direktive des Ministeriums der Justiz vom Januar 1953 hat bereits zu einer wesentlichen Verbesserung der Revisionsarbeit der Justizverwaltungsstellen geführt. Wir erwarten, daß die neue Direktive eine weitere Verbesserung der operativen Arbeit der Justizverwaltungsstellen zur Folge haben wird.

Zum Erscheinen der neuen Textausgaben

Von Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Es ist eine wichtige Aufgabe des Ministeriums der Justiz, der juristischen Praxis Textausgaben der Justizgesetze zur Verfügung zu stellen. Solche Textausgaben, die für die Lösung vieler Fragen, z. B. der Gültigkeit einzelner älterer Bestimmungen, einen amtlichen Charakter gewonnen haben, liegen auf verschiedenen Gebieten vor. So sei auf die dritte Auflage der Zivilprozeßordnung hingewiesen. Nach dem Erlaß der neuen Justizgesetze wurde kurzfristig die Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Jugendgerichtsgesetz und Staatsanwaltschaftsgesetz herausgegeben. Die noch bestehende empfindliche Lücke auf den Gebieten des Strafrechts und des Zivilrechts ist jetzt durch die Herausgabe der zweiten Auflage des Strafgesetzbuches und der ersten nach 1945 erfolgten amtlichen Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen worden, so daß nun den in der Praxis tätigen Juristen die wichtigsten Justizgesetze in überprüften und handlichen Ausgaben vorliegen.

Beide Textausgaben beruhen auf einer neuen Arbeitsmethode. An ihrer Herstellung beteiligten sich nicht nur das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, auch Vertreter unserer jungen demokratischen Rechtswissenschaft nahmen an der Überprüfung und Zusammenstellung der Gesetzestexte in der Erkenntnis teil, daß eine solche Arbeit große Bedeutung für die Rechtsanwendung hat und auf wissenschaftlichem Niveau erfolgen muß. Vor der endgültigen Festlegung des Textes wurden gründliche Diskussionen über eine Reihe von Zweifelsfragen, vor allem auf dem Gebiete des Zivilrechts, geführt, die zur Klärung prinzipieller und einzelner Probleme beitrugen, soweit dies im Rahmen einer Textausgabe möglich ist.

In zwei Richtungen — und das bringen auch die Vorbemerkungen der beiden Ausgaben zum Ausdruck — konnten nicht alle Wünsche der Praxis befriedigt werden. So war es nicht möglich, über den eigentlichen Gesetzestext und seine Klarstellung hinaus nähere Hinweise für die Gesetzesanwendung zu geben. Das gilt vor allem auf dem Gebiet des Zivilrechts für den großen Komplex des Rechts des Volkseigentums, dessen Beziehungen zu den von unserem Staat sanktionierten Normen des BGB nicht in Anmerkungen zu Einzelvorschriften erläutert werden konnten. Deshalb sind auch Entscheidungen des Obersten Gerichts nur ausnahmsweise und bei solchen Bestimmungen zitiert, bei denen die Entscheidung für die Gültigkeit der Bestimmung von Bedeutung ist (z. B. bei § 1300 BGB). Jede weitere Ausdehnung der Anmerkungen hätte den Unterschied zwischen einer Textausgabe und einem Kurzkommentar — über dessen Fragwürdigkeit für die Anleitung der Praxis heute keine Zweifel mehr bestehen — verwischt.

Weiter mußten sich die im Anhang jeweils abgedruckten Nebengesetze auf das notwendigste Material beschränken. Im Interesse der Handlichkeit der Ausgaben und eines ihre allgemeine Benutzung ermöglichenden Preises konnten hier manche Wünsche nicht erfüllt werden. Es ist ausgeschlossen, in einer Textausgabe des Strafgesetzbuches oder des Bürgerlichen Gesetzbuches im Anhang auch nur annähernd alle geltenden Strafbestimmungen oder gar die übrigen zivilrechtlichen Gesetze abzudrucken.

Die angewandte Methodik ergab sich aus dem Charakter der Textausgabe selbst, die grundsätzlich — einzelne Ausnahmen sind in den Vorbemerkungen erwähnt — eine Änderung des Gesetzestextes ausschließt. Dagegen sind Änderungen der Zuständigkeiten, die auf